

Tätigkeitsbericht 2019

Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden



Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden

RA Thomas Casanova · Kornplatz 2 · 7001 Chur

Telefon 081 256 55 58 · Telefax 081 256 55 54

dsb@staka.gr.ch

Inhalt

I.	Vorwort	2
----	---------	---

II.	Veröffentlichung der höchsten Einzelvergütung für Geschäftsleitung der Spitäler und Heime	3
-----	---	---

III.	Fälle aus der Praxis	10
	1. Internetpublikation Protokoll der Gemeindeversammlung	10
	2. Weitergabe von Diagnosedaten vom Spital an den Rettungsdienst	13
	3. Einsicht eines Dritten in Akten eines Baubewilligungsverfahrens nach rechtskräftiger Erledigung	16
	4. Abklärung des tatsächlichen Wohnsitzes	19
	5. Fotofallen	21

IV.	Vorträge und Kurse	23
-----	--------------------	----

V.	Vernehmlassungen	24
----	------------------	----

VI.	Statistik	25
-----	-----------	----

VII.	Abkürzungsverzeichnis	26
------	-----------------------	----

I. Vorwort

Datenschutz und Technik

2 | Bekanntlich werden die Möglichkeiten der Erfassung und Speicherung der Daten Jahr für Jahr verbessert und verbilligt. Neue Anwendungsgebiete von datenbasierten Applikationen zeichnen den technischen Fortschritt aus. Demgegenüber bleiben deren gesetzliche Nachführung und Einbindung in einen konkreten Rahmen eher verhalten. Selbstverständlich kann das Recht bzw. die Gesetzgebung nicht unmittelbar auf neue Herausforderungen reagieren. Dennoch ist es doch erstaunlich, wie schwer sich die Legislative im Bereiche Datenschutz tut. Die Datenschutzgesetzgebung steht nicht an erster Stelle der Prioritätenliste. In Anbetracht der Bedeutung von persönlicher Freiheit im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Daten, ist dies bedauerlich. Freiheit nimmt man erst wahr, wenn sie eingeschränkt wird, wenn Selbstverständlichkeiten zu einem besonderen Gut werden und wenn das unbestimmte Gefühl beobachtet zu werden überhandnimmt. Die Freiheitsrechte bilden den Grundpfeiler eines liberalen und demokratischen Staates. Gerade deshalb ist es unabdingbar, wenn in einem direktdemokratischen Land, wie der Schweiz, Einschränkungen der persönlichen Freiheit, sei dies durch den Staat oder Private initiiert, konsequent vermieden werden. Ein modernes, zeitgerechtes Datenschutzgesetz bildet Basis dafür. Graubünden hat einiges aufzuholen.

Kantonaler Datenschutzbeauftragter:



Thomas Casanova

II. Veröffentlichung der höchsten Einzelvergütung für Geschäftsleitung der Spitäler und Heime

Gegen Ende des Jahres 2018 meldeten sich Vertreter von Spitalorganisationen und Heimen beim DSB. Im Zentrum stand die Frage, welchen Detaillierungsgrad der Vergütungsbericht haben muss und explizit die Frage, ob aus datenschutzrechtlichen Überlegungen auf die Veröffentlichung der höchsten Einzelvergütung der Geschäftsleitung inklusive Nennung des Namens verzichtet werden könne.

Im Jahre 2017 ist das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG) revidiert worden. Dabei sind die aktuell gültigen Bestimmungen über die Betriebsführung und Rechnungsstellung sowie über die einzureichenden Daten (Art. 4 + 5 KPG) vom bis dahin geltenden Gesetz übernommen worden. Danach kann der Kanton Daten der Leistungserbringer veröffentlichen (Art. 4 Abs. 2 KPG). Ende 2017 hat die Regierung die Verordnung zum KPG verabschiedet. In Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 2 Abs. 4 VOzKPG werden die Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser sowie die Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen verpflichtet, einen Vergütungsbericht analog den Vorgaben von Art. 663b^{bis} OR zu erstellen. In Art. 2 Abs. 4 VOzKPG wird ausdrücklich verlangt, dass dieser Vergütungsbericht auf der Webseite der Heime zu veröffentlichen ist.

Art. 663b^{bis} OR steht unter der Marginale «Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien». Er richtet sich somit an in der Regel grosse Gesellschaften. Gemäss Art. 663b^{bis} Abs. 4 OR müssen die Angaben zu Vergütungen und Krediten folgendes umfassen:

- Den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallende Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes,
- den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes,
- den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes.

Zusätzlich sind Vergütungen und Kredite an nahestehende Personen gesondert auszuweisen, wobei auf die Nennung der Namen verzichtet werden kann (Art. 663 b^{bis} Abs. 5 OR).

Die analoge Anwendung von Art. 663b^{bis} OR auf Heime und Spitäler verlangt von diesen Institutionen die Nennung des Gesamtbetrages der Vergütungen an den Verwaltungsrat oder Stiftungsrat für jedes Mitglied einzeln unter Nennung des Namens und den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den am höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion.

4

Die Vertreter der Spitäler und Heime erachten die Publikation des höchsten Gesamtbetrages der Geschäftsleitung als datenschutzwidrig, selbst ohne Nennung des Namens und der Funktion.

Das Verfassungsrecht setzt die Leitplanken des staatlichen Umgangs mit Daten. Die verfassungsrechtlichen Grundzüge und Grundrechte sind für alle Träger staatlicher Hoheitsgewalt verbindlich und verpflichten die Behörden und Amtsträger aller staatlichen Ebenen (Belser in: Eva-Maria Belser, Astrid Epiney, Bernhard Waldmann, Datenschutzrecht, Bern 2011, § 6, Note 1). Art. 13 Abs. 2 BV statuiert den Anspruch auf Schutz der persönlichen Daten. Der Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung stellt ein zentrales Anliegen des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes dar. Nach dem herrschenden Verständnis ist

Daten von Spitex an KESB

Das ZGB regelt in Art. 446 ZGB die zentralen Grundsätze des Verfahrens vor der KESB. Zunächst wird in Abs. 1 der Untersuchungsgrundsatz verankert. Dieser verpflichtet die Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln. Anders als im Zivilverfahren wird die Beweisführung nicht den Parteien überlassen. Grund dafür ist, dass das Verfahren vor der KESB nicht primär der Beilegung privater Interessenkonflikte dient. Vielmehr steht das Interesse am Kindeswohl bzw. am Schutz hilfsbedürftiger Erwachsener im Zentrum. Die Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bezwecken also vorab die Verwirklichung öffentlicher Interessen und sind folgerichtig vom Untersuchungsgrundsatz geprägt. Die KESB hat nur den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln. Rechtserheblich sind jene Umstände, welche für die Entscheidungsfindung wesentlich sind. Die Behörde entscheidet, welche Tatsachen mit welchen Beweismitteln zu erheben sind, und ordnet alle erforderlichen Beweismassnahmen von Amtes wegen an. Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten müssen berücksichtigt werden, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes geeignet sind. Ob dies zutrifft, entscheidet die Behörde mittels antizipierter Beweiswürdigung. Gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB holt die KESB die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Die Bestimmung lässt offen, mit welchen Beweismitteln der rechtserhebliche Sachverhalt erforscht werden soll. Die KESB entscheidet daher nach freiem Ermessen, welche Beweise zu erheben sind. Infrage kommen etwa schriftliche Auskünfte der Betroffenen, mündliche Befragungen, die Einvernahme Dritter als Zeugen oder Auskunftspersonen, Urkunden, ein Augenschein sowie Fach- oder Abklärungsberichte einer anderen Behörde.

Die KESB besitzt die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime ähnlich zu Art. 296 ZPO, wonach ein Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abklärt. Aufgrund dieser uneingeschränkten Untersuchungsmöglichkeiten und dem erheblichen freien Ermessen der Behörde ist die Spitex verpflichtet, Auskunft zu erteilen.

In Anwendung von Art. 448 ZGB sind die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet. Die KESB kann nötigenfalls die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. Auch gestützt auf diese Norm ist die Spitex verpflichtet, Auskunft zu erteilen, sofern das Arztgeheimnis nicht tangiert ist (vgl. Art. 448 Abs. 2 ZGB).

der Schutzbereich von Art. 13 Abs. 2 BV bereits beeinträchtigt, sobald Daten einer Person ohne deren Einwilligung bearbeitet werden (Belser, a.a.O., § 6, Note 88). Jede Einschränkung dieses umfassenden Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung stellt deshalb eine Grundrechtsbeeinträchtigung dar und ist nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen von Art. 36 BV gerecht wird. Nach Art. 36 BV sind Einschränkungen von Freiheitsrechten nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt, diese dem Schutz eines öffentlichen Interesses oder dem Schutz von Grundrechten Dritter dienen, dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entsprochen wird und den Kerngehalt der Grundrechte unangetastet lassen. Mithin braucht es einen Rechtfertigungsgrund für die Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung.

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Daten findet sich in Art. 4 + 5 KPG. Der Kanton kann Vorschriften über die Betriebsführung, die Rechnungslegung, die Tarifgestaltung, die Stellen- und Einreichungspläne sowie über die Anstellungsbedingungen für das Personal der beitragsberechtigten Leistungserbringer erlassen. Sie kann die Bücher jederzeit überprüfen, durch das zuständige Amt Einsicht in die Belege nehmen lassen und die Betriebsführung kontrollieren. Die vom Kanton unterstützten Leistungserbringer sind verpflichtet, dem zuständigen Amt unentgeltlich die zur Ermittlung der Betriebsbeiträge erforderlichen betriebs- und patientenbezogenen Kosten- und Leistungsdaten einzureichen. Die Regierung legt die einzureichenden Daten fest. Die beiden Bestimmungen sind dahingehend zu verstehen, dass der Kanton als Beitragszahler an Institutionen ein umfassendes Kontrollrecht ausüben kann. Darüber hinaus sollen aber gewisse Daten einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden (vgl. insbes. Art. 5 Abs. 2 KPG), wobei betriebsbezogene Daten auch in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden dürfen. Umgesetzt hat der Kanton diese Vorgaben in den Art. 1 + 2 VOzKPG. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung von Daten sind gegeben.

Neben der gesetzlichen Grundlage ist zu prüfen, ob der Grundrechtseingriff ein hinreichend bestimmtes öffentliches Interesse abdeckt. Als legitime Eingriffsinteressen gelten der Schutz vor Polizeigütern und die Erfüllung von verfassungsrechtlich ausgewiesenen Staatsaufgaben (vgl. Schneider/Rechsteiner in: Passadelis, Rosenthal, Thür, Datenschutzrecht, Zürich 2015, 2.19 ff.; Belser, a.a.O., § 6, Note 136 ff.). Aufschluss über das

öffentliche Interesse geben zusätzlich die Zwecknormen der Gesetze und internationale Normen.

Das KPG beschäftigt sich vornehmlich mit der Förderung der stationären Versorgung der Bevölkerung und der Gewährung von Beiträgen an eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche ambulante und stationäre medizinische Behandlung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, LangzeitpatientInnen sowie betagte Personen. Die Gesetzesnovelle befasst sich fast ausschliesslich mit dem Kriterium der berechtigten Beiträge. In Anbetracht der erheblichen Zahlungen der öffentlichen Hand liegen detaillierte Vorgaben und eine ausgedehnte Kontrolle zweifellos im öffentlichen Interesse. Der Kanton als Beitragszahler ist verpflichtet, den bedarfsgerechten Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel zu überprüfen. Die Tatsache, dass erhebliche öffentliche Mittel privaten Leistungserbringern zur Verfügung gestellt werden, rechtfertigt eine gebührende Information der Allgemeinheit. Dass gewisse Eckwerte einer Institution veröffentlicht werden, ist nicht zu beanstanden.

Es ist zwischen den Informationen, welche dem Kanton zur Verfügung gestellt werden müssen und der Veröffentlichung von Daten zu unterscheiden. Die öffentliche Hand muss in die Lage versetzt werden, eine umfassende Kontrolle vornehmen zu können. Dabei sind insbesondere Leistungen an Mitarbeitende in einem durch intensiven Personalaufwand geprägten Umfeld von entscheidender Bedeutung. Vor dem Hintergrund der wirtschaftspolitischen Anliegen und dem sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern rechtfertigt sich ein umfassendes Einsichtsrecht in die Betriebsführung, Rechnungslegung sowie Stellen- und Einreichungspläne von beitragsberechtigten Institutionen. Demgegenüber ist die Veröffentlichung von Daten differenzierter zu betrachten. Es stellt sich die Frage, welche Interessen die Allgemeinheit an der Veröffentlichung von bestimmten Daten hat. Das Gesundheitswesen steht seit langem im Fokus der Öffentlichkeit. Die Gesundheitskosten steigen überproportional und die Belastung für den Einzelnen erhöht sich regelmässig. Es erstaunt deshalb nicht, dass der Anspruch nach Transparenz und Information von einer breiten Bevölkerungsschicht verlangt wird. Diese Tendenz beschränkt sich nicht nur auf den Gesundheitsbereich, sondern hat seinen Niederschlag in der gesamten Wirtschaft gefunden. Es ist durchaus legitim und mit dem öffentlichen Interesse vereinbar, wenn gewisse Eckdaten über einen Betrieb veröffentlicht werden. Ihre Grenze findet die Veröffentlichung bei den berechtigten Interessen des Einzelnen auf Schutz sei-

ner Privatsphäre. Dazu gehören bspw. Auskünfte über die Einkommensverhältnisse.

Der Hauptzweck des KPG besteht nicht in der Veröffentlichung von internen Betriebsdaten. Vielmehr wird eine kontrollierte finanzielle Unterstützung von Leistungserbringern angestrebt. Daher sind individuelle Vergütungen grundsätzlich nicht von allgemeinem Interesse, zumindest was die operative Leitung betrifft. Die Vergütungen an Verwaltungs- und Stiftungsräte dürfen aus öffentlicher Sicht einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen als diejenigen, welche an das Personal ausgerichtet werden. Die oberste strategische Führungsebene wird in vielen Fällen nach regional- und personalpolitischen Kriterien besetzt und nimmt nicht nur die Interessen des Betriebes wahr, sondern vertritt ebenfalls die Anliegen der beteiligten Bevölkerungskreise. Diese Leitungsorgane stehen deshalb unter besonderer Beobachtung durch die Allgemeinheit. Demgegenüber ist die Geschäftsführung für die operative Umsetzung der Strategie und die allgemeine Führung des Betriebes verantwortlich. Die unterschiedlichen Aufgaben und die verschiedenen Ansprüche der Allgemeinheit an die Leitungsorgane rechtfertigen eine unterschiedliche Würdigung der sich entgegenstehenden Interessen. Die strategische Führungsebene muss sich zumindest mittelbar gegenüber der Allgemeinheit verantworten. Im Sinne der Transparenz in einer demokratischen Gesellschaft ist deshalb die detaillierte Bekanntgabe der Bezüge für Verwaltungs- und Stiftungsrat mit dem öffentlichen Recht vereinbar. Für die Anliegen der Allgemeinheit genügt es jedoch, wenn auf Stufe Geschäftsleitung nur der Gesamtbetrag der erbrachten Leistungen publiziert wird. Daraus kann der interessierte Bürger in genügendem Masse die Verwendung der bereitgestellten öffentlichen Mittel ablesen. Mit anderen Worten ist der Schutz der Persönlichkeit bzw. der Privatsphäre höher zu gewichten als das Recht der Öffentlichkeit auf umfassende Information.

Voraussetzung jeder Datenbearbeitung ist schliesslich die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Gemäss Art. 5 Abs. 2 BV muss jegliches staatliche Handeln verhältnismässig sein. Art. 36 Abs. 3 BV wiederholt und betont dies für die Einschränkung von Grundrechten und Art. 2 Abs. 1 KDSG bezeichnet das Verfassungsgebot als einen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit besagt, dass ein staatliches Organ nur die für den gesetzlich vorgegebenen Zweck erforderlichen Daten erheben darf. Wie bereits

erwähnt bezweckt das KPG die Förderung der Krankenpflege und die Betreuung von betagten Personen durch die Ausrichtung von Beiträgen an die Leistungserbringer. Im Zusammenhang damit obliegt der öffentlichen Hand eine Kontrollfunktion. In Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit kann der Kanton sämtliche Daten erheben, die erforderlich für den Entscheid über die Zahlung von Beiträgen sind. Um nun einen fundierten Entscheid über die Beitragswürde und -höhe fällen zu können, ist der Kanton auf einen hohen Detaillierungsgrad der einzureichenden Daten angewiesen. Der öffentlichen Hand ist es zu ermöglichen, Vergleiche zwischen Anbietern derselben Dienstleistungen anzustellen. Der konkrete Bearbeitungszweck rechtfertigt folgerichtig einen hohen Detaillierungsgrad für die der Verwaltung zu liefernden Daten.

In konsequenter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist auch bei der Veröffentlichung der Daten unter den Kriterien Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit eine Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen vorzunehmen.

Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu prüfen, ob die Interessen des Betroffenen am Datenschutz die verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen oder nicht. Dies ist vorab eine Frage der Eingriffsintensität (vgl. Waldmann/Bickel in: Eva-Maria Belser, Astrid Epiney, Bernhard Waldmann, Datenschutzrecht, Bern 2011, § 12, Note 60). Vorliegend steht das Interesse des Betroffenen auf Schutz seiner Privatsphäre dem Interesse der Öffentlichkeit auf Information gegenüber. Wie bereits unter dem Titel des öffentlichen Interesses ausgeführt, ist aus Gründen der Transparenz die Öffentlichkeit adäquat zu informieren. Ob in diesem Zusammenhang die Mitteilung und die Namensnennung der höchsten Vergütung der Geschäftsleitung erforderlich ist, darf bezweifelt werden. Der Schutz von Polizeigütern fällt ausser Betracht. Aber auch Gründe sozial- oder wirtschaftspolitischer Natur sind nicht ersichtlich. Das Interesse der Allgemeinheit besteht vielmehr darin, abschätzen zu können, ob die ausgerichteten Vergütungen aufgeschlüsselt auf strategische und operative Leitung als solche dem Vergleich mit ähnlichen Organisationen standhalten können. Der individualisierte Einzelfall ist von untergeordneter Bedeutung. Während auf strategischer Führungsebene eine sozialpolitische Komponente ersichtlich und deshalb eine grössere Detaillierung rechtmässig ist, hat dieser Umstand auf Stufe Geschäftsführung kaum Bedeutung, mit anderen Worten überwiegt das Interesse des Betroffenen auf Schutz der

Privatsphäre gegenüber dem öffentlichen Interesse auf Publikation der persönlichen Daten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in Anwendung des öffentlichen Interesses und des Prinzips der Verhältnismässigkeit die Individualisierung der Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung mit dem höchsten Betrag und deren Veröffentlichung mit den verfassungs- und datenschutzrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

III. Fälle aus der Praxis

1. *Internetpublikation Protokoll der Gemeindeversammlung*

Dem DSB wurde das im Internet publizierte Protokoll der Gemeindeversammlung zugestellt, und es wurde um eine datenschutzrechtliche Überprüfung dieser Publikation gebeten.

Ausgangslage bildet das total revidierte Gemeindegesetz (GG; BR 175.050). Art. 11 Abs. 2 GG lautet wie folgt: «Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Die Publikation von Protokollen in elektronischen Medien ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.» Mit dieser Bestimmung im Gemeindegesetz ist eine zusätzliche kommunalrechtliche Regelung nicht mehr notwendig. Daten im Internet bedürfen eines erhöhten Schutzes. Die Veröffentlichung im Internet ist unabhängig von bereits gedruckter und veröffentlichter Publikation eigenständig und unabhängig zu prüfen (vgl. Botschaft, Heft 3, 2017, Seite 226). Daher hat der Gesetzgeber in Art. 11 Abs. 2 GG ausdrücklich auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

In der Broschüre Ginfo 2/18 des Amtes für Gemeinden wird auf Seite 4 auf den Datenschutz eingegangen. Es wird darin festgehalten, dass alle Gemeindedokumente, die Personendaten enthalten, dem Grundsatz nach geheim und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Im Internet verbreitete Daten können jederzeit von jedermann an jedem Ort aufgerufen und genutzt werden. Veröffentlichte Daten sind kaum kontrollierbar. Daher vertritt das Amt für Gemeinden die Auffassung, dass bei der Datenveröffentlichung im Internet eigenständig und unabhängig davon, ob bereits gedruckte und veröffentlichte Publikationen vorliegen, der Datenschutz immer zu prüfen ist. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf Art. 2 Abs. 1 KDSG. Darin wird ausdrücklich auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze hingewiesen. In Art. 17 Abs. 2 DSG wird festgehalten, dass besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeitet werden dürfen, wenn ein Gesetz im formellen Sinne es ausdrücklich vorsieht. Art. 11 GG genügt somit nicht für die Veröffentlichung von besonders schützenswerten Personendaten. Die Definition dieser Datenkategorie findet sich in Art. 3 lit. c DSG. Darunter gehören u.a. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Abgabe von Geburtstagslisten an die Redaktion der Dorfzeitung

Darf die Gemeinde der Redaktion der Dorfzeitung quartalsweise eine Liste von allen in der Gemeinde wohnhaften Personen über 80 Jahre abgeben?

Diese Thematik wurde im Tätigkeitsbericht 2003 behandelt. In der Zwischenzeit haben sich die gesetzlichen Gegebenheiten geändert. Es dürfen aber immer noch Listenauskünfte erteilt werden, wenn ideelle Zwecke verfolgt werden (vgl. Art. 32 Abs. 1 ERG). Grundsätzlich kann also eine Liste der 80jährigen Bewohnerinnen und Bewohner an die Dorfzeitung weitergeleitet werden, da davon ausgegangen werden kann, dass mit der Publikation einer Dorfzeitung vornehmlich ideelle Zwecke im Vordergrund stehen und nicht die Gewinnerzielung.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Betreiber der Dorfzeitung diese Daten veröffentlichen dürfen. Gemäss Art. 12 DSGVO sind Private bei der Bearbeitung von Personendaten verpflichtet, die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich zu verletzen. In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat (Art. 12 Abs. 3 DSGVO). Ebenso kann eine Bearbeitung erfolgen, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder sie auf Grund eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (Art. 13 Abs. 1 DSGVO). Rechtfertigungsgründe sind vorliegend nicht ohne weiteres gegeben. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Redaktion der Dorfzeitung die Einwilligung bei den Betroffenen einholen muss. Dabei genügt eine telefonische Kontaktnahme.

Es kann also als Fazit festgestellt werden, dass die Gemeinde das Protokoll der Gemeindeversammlung im Internet veröffentlichen darf. Sie muss aber die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, beachten und darf besonders schützenswerte Personendaten mangels gesetzlicher Grundlage nicht veröffentlichen.

Ein Gemeindeangestellter wurde aufgrund von internen Vorkommnissen von seiner Tätigkeit freigestellt. Im Protokoll ist dieser Umstand aufgeführt. Es wurde eine Administrativ-Untersuchung unter der Leitung des Gemeindevorstandes und dem Beizug einer spezialisierten Unter-

nehmung eingeleitet und die verschiedenen Aufgaben ad interim auf andere Personen verteilt. Somit wurden besonders schützenswerte Personendaten (administrative Verfolgung) veröffentlicht. Dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage. Selbst wenn diese Daten nicht als besonders schützenswert eingestuft würden, ist von einer Publikation im Internet trotzdem abzusehen. Die Interessen der betroffenen Person auf Schutz vor einer weltweiten Veröffentlichung (und den damit zusammenhängenden Möglichkeiten) sind höher zu gewichten, als das Interesse der Öffentlichkeit auf Kenntnisnahme, zumal das Protokoll während einer gewissen Frist in anderer Form eingesehen werden kann. Die Gemeinde kann und muss zuweilen bei der Internetpublikation gewisse Protokollpassagen schwärzen. Damit dokumentiert

der Gemeindevorstand, dass er eine Interessenabwägung zugunsten des Individuums vorgenommen hat. Der Bürger und die Bürgerin können bei Bedarf dennoch Einsicht in das vollständige bei der Gemeinde einsehbare Protokoll nehmen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Gemeinde das Protokoll vom Netz nehmen muss und in angepasster Form hernach publizieren kann.

2. Weitergabe von Diagnosedaten vom Spital an den Rettungsdienst

Gemäss Art. 54 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (KPG; BR 506.000) sind die öffentlichen Spitäler für einen leistungsfähigen Notfall und Krankentransport auf der Strasse verantwortlich. Zu diesem Zweck haben die öffentlichen Spitäler strassengebundene Rettungsdienste zu betreiben. Die Aufgabe der Rettungsdienste umfasst sowohl Primärtransporte (Transport vom Notfallort zu einem geeigneten stationären Behandlungsort) als auch Sekundärtransporte (Verlegung von einem stationären Behandlungsort zu einem anderen).

Die vom Spital erforderlichen personellen und infrastrukturellen Anforderungen zur Erfüllung der Aufgaben werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement und dem Spital festgelegt. Es ist den Spitälern überlassen, ob sie bei einem Notfalleinsatz mit bestehender oder vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktion neben den diplomierten Rettungssanitätern und Transporthelfern mit Berufserfahrung die im Betrieb angestellten Ärzte in den Kranken- und Verunfalltentransport einbinden. Folgerichtig gibt es Einsätze, die von einem Arzt oder einer Ärztin begleitet, und Einsätze, die lediglich von geschultem Personal ausgeführt werden.

Neben diesen im Spitalbetrieb integrierten Rettungsdiensten gibt es zusätzlich eine Vielzahl von Organisationen, die ebenfalls Rettungseinsätze bestreiten, zu denken ist an die Alpine Rettung Schweiz, der Schweizerische Verein für Such- und Rettungshunde, die Schweizerische Rettungsflugwacht, die Bergbahnunternehmen, die Feuerwehr und die Polizei.

Der Einsatz eines Rettungsteams beginnt mit dem Aufgebot und endet mit der Übergabe des Patienten/der Patientin an das behandelnde Spital. Im Zusammenhang mit dem Rettungseinsatz werden sehr oft medizinische Handlungen vorgenommen, die eine Untersuchung des Patienten/der Patientin bedingen und eine Diagnose beinhalten. Die Rettungsdienste haben ein Interesse daran, sei dies zu Kontroll- oder Weiterbildungszwecken, zu erfahren, ob die im Rahmen des Einsatzes getroffenen Massnahmen und Diagnosen richtig waren. Sie möchten deshalb bei Primäreinsätzen die eigentliche Diagnose des/der behandelten und überführten Patienten/Patientin erfahren. Es stellt sich die Frage, ob das nachbehandelnde Spital befugt ist, dem Rettungsdienst diese Auskunft zu erteilen.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 DSG dürfen Daten bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht (Art. 17 Abs. 2 DSG). Daneben ist auf Art. 19 DSG hinzuweisen, in welchem weitere Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Daten aufgeführt werden.

Weder im Gesundheitsgesetz noch im Krankenpflegegesetz des Kantons Graubünden findet sich eine genügende gesetzliche Grundlage, welche die Bekanntgabe der Diagnose durch das behandelnde Spital an den Rettungsdienst erlauben würde.

Hinzuweisen ist darüber hinaus auf das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Die Berufsgeheimnisträger (Ärzte sowie deren Hilfspersonen) machen sich strafbar, wenn sie ein ihnen anvertrautes oder von ihnen wahrgenommenes Geheimnis offenbaren. Offenbaren ist das Zugänglichmachen des Berufsgeheimnisses gegenüber aussenstehenden Dritten (BGE 114 IV 44). Auch die Weitergabe an einen anderen Geheimnisträger kann ein Offenbaren darstellen (BGE 114 IV 48). Entscheidend ist, ob die geheim zu haltenden Tatsachen aus dem Kreis der zum Wissen Berufenen hinausgetragen werden (vgl. Wolfgang Wohlers, Auslagerung einer Datenbearbeitung und Berufsgeheimnis: in digma; Schriften zum Datenrecht, Seite 18). Es stellt sich somit die Frage, ob der Rettungsdienst im Rahmen einer funktionalen Arbeits- und Aufgabenteilung zum Kreis der zum Wissen Berufenen zu zählen ist oder die Mitglieder des Rettungsdienstes als in die Ausführung des Auftrags einbezogene Hilfspersonen qualifiziert werden können oder eine Tätigkeit im arbeitsteiligen Zusammenwirken von Berufsgeheimnisträgern erledigt wird (sogenannte Funktionseinheiten).

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, wer zum Kreis der zum Wissen Berufenen zu zählen ist, ist der objektivierte Wille der betroffenen Patienten/Patientinnen. Wenn diese davon ausgehen müssen, dass das Geheimnis bei Inanspruchnahme einer gewünschten Dienstleistung im Rahmen einer sachgerechten Aufgabenerledigung an andere Stellen weitergegeben werden muss, kann der auf die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung gerichtete Wille als konkludentes Einverständnis in diese Weitergabe gewertet werden (Wolfgang Wohlers, a.a.O., Seite 19), wobei es sich die Patientin/der Patient zumindest ein Bild machen kann, um welche Personen es sich handelt.

Vorliegend erschöpft sich die Tätigkeit der Rettungsdienste in der Übergabe der Patientin/des Patienten an den nachbehandelnden Arzt bzw. an das nachbehandelnde Spital. Aus einem objektiven Gesichtspunkt betrachtet kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine konkludente Zustimmung zur Weitergabe von Daten vorliegt. Vielmehr ist für einen unbeteiligten Dritten erkennbar, dass es sich bei der Rettung und Überführung einer Patientin/eines Patienten um einen isolierten, in sich abgeschlossenen Auftrag handelt. Die Rettungsdienste werden in der nachgelagerten Behandlung nicht mehr einbezogen. Die Rettungsdienste sind nicht zum Kreis der zum Wissen Berufenen zu zählen.

Bleibt die Frage, ob der Rettungsdienst bzw. die mit der Rettung beauftragten Personen allenfalls als Hilfspersonen zu qualifizieren sind. Als Hilfspersonen im Sinne von Art. 321 Ziff. 1 StGB werden alle Personen gezählt, die bei der Berufstätigkeit des Geheimnisträgers so mitwirken, dass sie von den geschützten Tatsachen ebenfalls Kenntnis erhalten (Wolfgang Wohlers, a.a.O., Seite 22). Vorliegend hat der Rettungsdienst gerade keine Kenntnis von den geschützten Tatsachen. Er möchte im Gegenteil Kenntnis über geheime Tatsachen erlangen. Vorliegend kann der Rettungsdienst, bzw. die mit der Rettung beauftragten Personen nicht als Hilfspersonen qualifiziert werden.

Eine Weiterleitung der Diagnose des nachbehandelnden Arztes oder Spitals ist somit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Geheimnisträgers möglich (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. b DSGVO). Diese Zustimmung kann gegenüber dem Rettungsdienst oder dem Spital abgegeben werden.

3. *Einsicht eines Dritten in Akten eines Baubewilligungsverfahrens nach rechtskräftiger Erledigung*

Eine Bürgerin der Gemeinde möchte Einsicht in die Akten betreffend den Bau einer Antennenanlage für den Betrieb eines Mobilfunknetzes. Die Bürgerin wohnt nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des Antennenstandortes.

Vorliegend geht es um die Frage, ob eine an einem Verfahren nicht beteiligte Person Einsicht in ein abgeschlossenes Baubewilligungsverfahren nehmen darf.

16

Die Gemeinde kennt kein Öffentlichkeitsgesetz, wonach jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat. Ob eine Einsichtnahme gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip möglich ist, kann daher offen gelassen werden.

Das Datenschutzgesetz regelt die Einsichtnahme in fremde Urkunden nicht explizit. Indessen statuiert Art. 29 Abs. 2 BV den Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung hat nun erkannt, dass der Anspruch auf Akteneinsicht auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens geltend gemacht werden kann. Eine umfassende Wahrung der Rechte kann gebieten, dass der Bürger die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens einsehen darf (vgl. BGE 95 I 108). Allerdings ist dieser Anspruch davon abhängig, dass der Rechtssuchende ein besonders schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann. Dieses kann sich aus der Betroffenheit in einem spezifischen Freiheitsrecht wie etwa der persönlichen Freiheit oder aus einer sonstigen besonderen Sachnähe ergeben. Die Akteneinsicht findet seine Grenzen an überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates oder an berechtigten Interessen Dritter. Die einander entgegenstehenden Interessen an der Akteneinsicht einerseits und an deren Verweigerung andererseits sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen (BGE 129 I 249). Für die Einsichtnahme müssen somit drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Glaubhaftmachung eines besonderes schutzwürdigen Interesses des Rechtssuchenden
2. Keine überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates
3. Keine berechtigten Interessen Dritter

a) Die Glaubhaftmachung eines besonders schutzwürdigen Interesses des Rechtsuchenden

Ein Einsichtsgesuch kann nicht damit begründet werden, die gesuchstellende Person vermute einen Verstoss gegen Bauauflagen oder Ähnliches. Die Begründung für die Einsichtnahme muss spezifisch sein, damit die Behörde überhaupt in die Lage versetzt wird, eine pflichtgemässe Interessenabwägung durchführen zu können. Der Antragsteller muss genau darlegen, weshalb für ihn die Baubewilligungsakten von besonderem Interesse sind, welche Verstösse vermutet werden und wie diese Vermutung begründet wird. Erst wenn die Behörde abschätzen kann, wie schwerwiegend die vermuteten Verstösse und die daraus resultierenden Konsequenzen wären, kann sie über den Bestand eines Einsichtsrechtes entscheiden.

Ein allgemeines Interesse einer Einsichtnahme genügt nicht. Jedoch stellt das Bundesgericht keine allzu hohen Anforderungen an die Begründung für die Akteneinsicht. So hat es bspw. entschieden, es genüge, wenn der Betreffende die Unterlagen zur Abwägung von Prozesschancen benötige.

b) Keine überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates

Die Akteneinsicht kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen verweigert werden. Als wichtige öffentliche Interessen stehen etwa Anliegen der Landesverteidigung oder der Staatssicherheit sowie Schutz der Polizeigüter im Vordergrund. Im vorliegenden Fall kommt den öffentlichen Interessen keine Bedeutung zu. Es erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

c) Keine berechtigten Interessen Dritter

Schliesslich muss zwischen den Einsichtsinteressen des Antragsstellers und den entgegenstehenden privaten Interessen der Bauherrschaft abgewogen werden, wobei unbeachtlich ist, ob die Bauherrschaft am Verfahren beteiligt ist oder nicht. Wesentliche, besonders schützenswerte Privatinteressen können im Einzelfall das Akteneinsichtsrecht einschränken. Als weitere die Geheimhaltung erforderliche private Interessen gelten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Gegenparteien und Dritten. Als solche Geheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsa-

chen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, wohingegen sich Geschäftsgeheimnisse in der Regel auf kaufmännisches Wissen beziehen. Darunter zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten etc.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Baubewilligungsunterlagen die berechtigten Interessen der Bauherrschaft nur ausnahmsweise relevant tangieren. In der Regel werden in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren Sachdaten bearbeitet, die sich letztendlich auch nach aussen manifestieren. Nur in seltenen Fällen werden spezifische Daten erhoben, die Schutzcharakter aufweisen, zu denken ist etwa an Gutachten, welche Marketingstrategien beinhalten, Angaben über künftige Umsätze oder Expertisen über Ertragsermittlungen in gewissen Zonen.

Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für die Aushändigung der Baubewilligungsakten gestützt auf die vorgenannten Ausführungen zu prüfen. Diese Prüfung kann unterbleiben, wenn die Bauherrschaft ihre Zustimmung für die Herausgabe der Akten gibt.

4. Abklärung des tatsächlichen Wohnsitzes

Ein Bürger lebt seit über zwei Jahren als Wochenaufenthalter in einer Gemeinde in Graubünden. Er hat sich ein Zimmer als Untermieter genommen. Üblicherweise hält er sich während zwei bis drei Tagen in dieser Tourismusgemeinde auf. Seinen Wohnsitz hat er in einer Gemeinde kantonsextern. Zur Abklärung des tatsächlichen Wohnsitzes meldet sich die Tourismusgemeinde beim Bürger und stellt verschiedene Fragen, wie z.B. welche persönlichen und familiären Beziehungen ihn mit der kantonsexternen Ortschaft verbinden, an welcher Adresse sich sein Zahn- und Hausarzt befindet oder ob die Ehefrau beabsichtige, zuzuziehen. Untermauert sollen diese Fragen mittels Bankomat- bzw. Bankauszügen, Kreditkartenbelastungen oder Abonnemente von Tageszeitungen werden.

Grundsätzlich ist die Steuerbehörde verpflichtet, festzustellen, wo ein Bürger steuerpflichtig ist. In diesem Zusammenhang wird von der sogenannten Kooperationsmaxime gesprochen. Die Steuerverwaltung hat eine Untersuchungspflicht und den Steuerpflichtigen trifft eine Mitwirkungspflicht. Im Zusammenhang mit der Abklärung, wo sich der Le-

bensmittelpunkt und damit der Wohnsitz befinden, hat die Steuerbehörde zweistufig vorzugehen. Sofern sich konkrete Anhaltspunkte für den Lebensmittelpunkt in der Tourismusgemeinde ergeben, kann die Steuerbehörde im Rahmen eines Vorbescheides dies feststellen (vgl. Art. 136 StG). Dies führt zu einer Umkehr der Beweislast. Der Betroffene hat gestützt auf einen solchen Entscheid nachzuweisen, dass sich sein Lebensmittelpunkt woanders befindet. Im Rahmen dieses Vorbescheides ist der Bürger nicht verpflichtet, der Steuerbehörde Unterlagen zu liefern. In der Praxis wird nun regelmässig diese Zweiteilung nicht vorgenommen. Mit anderen Worten fordert die Steu-

Filmen des Schwimmunterrichtes zur Bewertung der Leistung

Gemäss Art. 4 Abs. 5 DSGVO ist bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine Einwilligung erfordern, eine Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss die Einwilligung ausdrücklich sein.

Im konkreten Fall wurde offenbar zu Beginn des Schuljahres eine pauschale Einverständniserklärung bei den Eltern eingeholt. Dies ist durchaus ein gangbarer Weg. Es hindert indessen die Eltern und die Schüler nicht daran, im Einzelfall die Zustimmung zu verweigern. Die gegebene Vollmacht kann zu jederzeit zurückgezogen werden. Im Weiteren muss die Einverständniserklärung freiwillig erfolgen. Es ist durchaus vorstellbar, dass auf Grund von äusseren Gegebenheiten eine Zwangssituation entsteht (Angst vor Ausgrenzung, Mobbing, schlechtere Noten etc.). Eine solche Frage ist im Einzelfall zu beurteilen.

Vorliegend stellt sich schliesslich noch die Frage, ob nicht besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet wurden. Als besonders schützenswert werden nach Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSGVO Daten über die Intimsphäre qualifiziert. Ob das Filmen von schwimmenden Teenager-Mädchen dazugehört, ist sicherlich ein Grenzfall. Vor dem Hintergrund der öfters grundsätzlich schwierigen Situationen im Schwimmunterricht und der allgemeinen Diskussion darüber, erachtet der DSB Aufnahmen im Schwimmunterricht als problematisch. Die Grenzen der Intimsphäre werden sehr unterschiedlich definiert. Auf alle Fälle ist dem Anliegen der Eltern nach zu kommen und die Aufnahmen ihres Kindes sind zu löschen, da offensichtlich das Kind und die Eltern das Filmen als zu grossen Eingriff in die Intimsphäre qualifizieren. Diese Haltung ist durchaus nachvollziehbar.

erbehörde den Steuerpflichtigen auf, massgebende Unterlagen zu liefern. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies für den Bürger nun Folgendes: Im aktuellen Verfahrensstand ist der Bürger nicht verpflichtet, der Gemeinde Unterlagen zu liefern. In der zweiten Phase kommt er aber nicht umhin, gewisse Daten bekannt zu geben. Es ist deshalb ein proaktives Verhalten zu empfehlen.

Ein wesentlicher Pfeiler des Datenschutzrechtes als auch des Steuerrechtes bildet das Prinzip der Verhältnismässigkeit (Art. 2 Abs. 1 KDSG). Die Behörden haben somit diesen Grundsatz bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Sie können nur diejenigen Unterlagen verlangen, welche die Behörde in die Lage versetzt, einen sachgerechten Entscheid zu fällen. Die Aufforderung der Steuerbehörde geht vorliegend zu weit. In der aktuellen Phase des Verfahrens sollte es genügen, beispielsweise den Untermietvertrag Tourismusgemeinde und den Mietvertrag Wohnsitzgemeinde zu verlangen. Darüber hinaus ist es sicherlich dienlich die Veranlagungsverfügung der Wohnsitzgemeinde mitsenden, da die Steuerbehörde diese Unterlagen ohnehin beim zuständigen Steueramt anfordern kann. Schliesslich sind Hinweise auf die Arbeitstätigkeit abzugeben. Weitere Unterlagen sind grundsätzlich nicht erforderlich. Sollten diese Dokumente im Einzelfall nicht genügen, können detailliertere Unterlagen nachgereicht werden. Auf alle Fälle ist auch dabei das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Gemeinde ist nicht befugt, jedwede Unterlagen anzufordern.

5. *Fotofallen*

Die Anwendung von Fotofallen durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Rückfragen beim DSB sind entsprechend gestiegen.

Gemäss Jagdgesetz hat das AJF den Auftrag, gesunde Wildbestände und deren Lebensräume zu pflegen und zu erhalten und die Wildschäden zu begrenzen. Selektiv werden für die Auftragserfüllung Fotofallen aufgestellt. Unweigerlich werden mit dem Betrieb der Fotofallen auch die Persönlichkeitsrechte von Privatpersonen tangiert, insbesondere, wenn diese Apparaturen entlang von Waldstrassen und Wanderwegen angebracht werden. Wanderer und Benützer der Strasse können sich belästigt und beobachtet fühlen.

Das AJF ist sich dieser Problematik bewusst. Die Mitarbeitenden wurden instruiert und intern wurde eine Weisung verfasst. Auszugsweise kann daraus Folgendes entnommen werden: «Mit dem Einsatz von Fotofallen sollen hauptsächlich Wölfe, aber auch Luchse und weitere Grossraubtiere fotografisch erfasst werden. Auf den Fotos werden aber auch Menschen, welche bewusst oder unbewusst einen Fotofallenstandort passieren, aufgenommen. Diese werden fotografiert und mit Datum und Uhrzeit auf dem Chip der Kamera abgespeichert. Die Aufzeichnung von Personen und die Abspeicherung der entsprechenden Daten ist ein bedeutender Eingriff in die Privatsphäre. Diese Aufnahmen entsprechen nicht der Zielsetzung des Forschungsprojekts. Folglich besteht für diese Daten auch kein hinreichendes öffentliches Interesse. Daher sind die auf dem Chip gespeicherten Fotos und Videos von Personen mit oder ohne Begleitung von Haustieren umgehend zu löschen. Beim Amt für Jagd und Fischerei Graubünden hat dies zu erfolgen, bevor die Daten auf den Transferordner des Amtes hochgeladen werden.» Daneben gelten zusätzlich die allgemeinen datenschutzrechtlichen Prinzipien. Hinzuweisen ist auf den Grundsatz der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Das AJF ist verpflichtet, auf die Verbindung von Fotofallen hinzuweisen. Dabei genügt es nicht, allgemein zum Beispiel beim Eingang in einen Waldweg einen Hinweis anzubringen. Vielmehr muss die Angabe zu einer Fotofalle möglichst nahe am Aufnahmestandort erfolgen. Ein Wanderer soll mit dem Hinweis in die Lage versetzt werden, Alternativen ins Auge fassen zu können. Ausfluss aus der Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit bildet der Umstand, dass ein Standort so gewählt wird, dass möglichst keine Wald- oder Wanderwege von der Kamera erfasst werden. Deshalb ist eine Fotokamera, die am Wegrand montiert ist, in den Wald zu

stellen, wenn dadurch die Zielsetzung ebenfalls erreicht werden kann. Im Weiteren ist der Betrieb zeitlich zu begrenzen, zum Beispiel kann eine Kamera so programmiert werden, dass sie erst ab der Dämmerung und während der Nacht Aufnahmen tätigt. Schliesslich ist eine Kamera nach einer gewissen Periode zu entfernen.

Die sich entgegenstehenden Interessen der Privatpersonen und der Wildhut können bei genügend Aufmerksamkeit der Beteiligten auf ein Minimum beschränkt werden, so dass das freie Begehen des Waldes als gewährleistet beurteilt werden kann.

Weitergabe von Adressdaten

Bundesorgane (in analoger Anwendung kantonale Organe) dürfen gestützt auf Art. 19 Abs. 2 DSG auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt sind. In Art. 19 Abs. 1 DSG werden vier Sachverhalte aufgeführt, die Datenbekanntgaben erlauben, obwohl keine gesetzliche Grundlage besteht.

Zur vorgenannten Bestimmung lässt sich folgendes sagen. Der Gesetzgeber erachtet die Bekanntgabe der Adressdaten als wenig problematisch. Einschränkend ist aber zu erwähnen, dass die Bekanntgabe nur im Einzelfall erfolgen kann und im Gesamtkontext zu sehen und zu würdigen sind. In besagtem Fall geht es nicht nur um die Adressdaten. Es werden zusätzlich noch Angaben zum Eintrittsdatum, zum Zivilstand, zum Beruf und zum Heimatort gemacht. Mithin kommt Art. 19 Abs. 2 DSG nicht zur Anwendung. Vielmehr gelten die üblichen Voraussetzungen für die Bekanntgabe.

Unterschieden werden muss zwischen der Bekanntgabe von Daten an aussenstehende Dritte und der internen Bearbeitung von Daten. Ein Vorgesetzter muss gewisse persönliche Daten seiner Untergebenen kennen, um seine Führungsaufgabe wahrnehmen zu können. Andere Mitarbeitende haben nur dann das Recht die erweiterten Daten einzusehen, wenn sie aufgrund der beruflichen Tätigkeit darauf angewiesen sind. Als Ausfluss des Prinzips der Verhältnismässigkeit können diejenigen Daten bearbeitet werden, die geeignet und erforderlich sind, um den gesetzliche Auftrag zu erfüllen. Es ist sicherlich so, dass gewisse Personen (Personalverantwortliche) einen erweiterten Zugriff erhalten müssen als andere Mitarbeitende. Insofern muss die Datenbank so aufgebaut sein, dass unterschiedliche Zugriffsrechte festgelegt werden können. Nur dann kann der Datenschutz gewährleistet werden.

IV. Referate und Kurse

Einer Tradition folgend werden die Auszubildenden der öffentlichen Dienste sowohl auf kantonaler- als auch Gemeindeebene im Rahmen eines halbtägigen Ausbildungsganges auf die Belange des Datenschutzes aufmerksam gemacht. Es zeigt sich dabei, dass den jungen Mitarbeitenden der Schutz der Persönlichkeit durchaus bewusst ist.

Daneben referiert der DSB regelmässig insbesondere in Gesundheitsorganisationen, seien dies Spitäler oder Spitex-Vereine.

Alljährlich findet ein zusammen mit dem Amt für Informatik durchgeführter Kurs über die modernen Medien und den Datenschutz für kantonale Mitarbeitende statt. Dieser Kurs ist immer ausgebucht.

V. Vernehmlassungen

Im Tätigkeitsjahr hat sich der DSB zu fünf Gesetzesvorlagen vernehmen lassen. Dabei standen Anpassungen von Bundesgesetzen im Vordergrund, nämlich die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, das DNA-Profil-Gesetz sowie das Adressdienstgesetz. Bei der Verfassung von Vernehmlassungen betreffend Bundesgesetze kann der DSB regelmässig auf die Hilfe von *privatim*, der Verbandorganisation der Datenschutzbeauftragten, zurückgreifen.

VII. Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AJF	Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
a.M.	anderer Meinung
Art.	Artikel
B	Botschaft
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
Bl	Blatt
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
bzw.	beziehungsweise
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Soziales
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
EDOEB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDSK	Eidg. Datenschutz-Kommission
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutz- departement
ERG	kantonales Einwohnerregistergesetz
etc.	et cetera
f./ff.	folgend/folgende
GG	kantonales Gemeindegesetz
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GR	Graubünden
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
KDSG	kantonales Datenschutzgesetz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KPG	kantonales Krankenpflegegesetz
KV	Kantonsverfassung
lit.	litera
N	Note
RB	Rechtsbuch
S	Seite

SR	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
StG	kantonales Steuergesetz
TB	Tätigkeitsbericht
usw.	und so weiter
VDSG	Verordnung zum eidgenössischen Datenschutzgesetz
vgl.	vergleiche
VOzKPG	Verordnung zum kantonalen Krankenpflegegesetz
z.B.	zum Beispiel
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

Impressum

Gestaltung: zanoni.kommunikation, Chur · **Druck:** Casutt Druck & Werbetechnik AG, Chur
Gedruckt auf Cyclus Recycling-Papier aus 100 % speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

